

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Soziale Arbeit, B.A.
Hochschule: Hamburger Fern-Hochschule, gemeinnützige GmbH
Standort: Hamburg
Datum: 25.09.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Ein aktueller Nachweis zur berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist nachzureichen. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einen Aspekt ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem abweichenden Ergebnis gekommen.

I. Auflagen

Auflage 1 - Nachweis der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudakkVO)

Der Akkreditierungsbericht beschreibt den folgenden Sachverhalt: "Mit dem erfolgreichen Studienabschluss erwerben die Studierenden auch die Berufsbezeichnung 'Staatlich Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter.' (Akkreditierungsbericht, S. 7).

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass der hierzu seitens der zuständigen Behörde ausgestellte Nachweis zur berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ausgestellte Bescheid befristet ist und im Jahr 2024 ausläuft. Der Akkreditierungsrat sieht hierzu - abweichend vom Votum des Gutachtergremiums - eine Auflage vor: Die Hochschule muss spätestens im Rahmen der Aufgabenerfüllung einen aktualisierten und für den anstehenden Akkreditierungszeitraum gültigen Nachweis zur berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs einreichen.

Hinweise

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die studiengangsspezifischen Bestimmungen (SSB) in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

